



# JAGDSPANIEL-KLUB e.V.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)  
- der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) angeschlossen -  
und im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV)  
[www.jagdspaniel-klub.de](http://www.jagdspaniel-klub.de)

## Spesenordnung

(beschlossen von der MDV 1979, geändert 1990-2001, in dieser Fassung gültig ab 1.1.2002)

### § 1 (Allgemeines)

- (1) Mitgliedern des Jagdspaniel-Klub e. V., die kraft ihres Amtes oder im Auftrage des Vorstands an klubinternen oder anderen kynologischen Veranstaltungen teilnehmen, werden Übernachtungs- und Fahrtkosten, jedoch nicht über den tatsächlichen Aufwand hinaus, erstattet.
- (2) Es wird ein Tagegeld zur Deckung des Verpflegungsmehraufwandes gezahlt.
- (3) Die entstandenen Kosten sind zu belegen.

### § 2 (Übernachtung)

- (1) Übernachtungskosten werden gezahlt in voller Höhe für die Unterbringung in einem Hotel der Mittelklasse. Die Ausgaben sind durch eine auf den Namen des JSpK lautende Hotelrechnung zu belegen (z. B. Jagdspanie- Klub e. V., Herrn/Frau.... Name des Klubmitglieds).
- (2) Es können nur die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten - ohne Frühstück - geltend gemacht werden. Das Frühstück wird beim Tagegeld berücksichtigt. Sofern das Frühstück im Übernachtungspreis zwar enthalten, aber in der Rechnung nicht separat ausgewiesen ist, wird die Rechnung voll erstattet, doch ist dann beim Tagegeld eine Kürzung vorzunehmen.
- (3) Bei Unterbringung im Mehrbettzimmer werden die Übernachtungskosten anteilig erstattet.

### § 3 (Fahrtkosten)

- (1) Fahrtkosten werden für Bahnfahrten gezahlt bei Entfernungen bis 200 km (einfacher Weg) für die Benutzung der 2. Wagenklasse, zuzüglich Zuschlägen. Bei Entfernungen über 200 km (einfacher Weg) können die Fahrtkosten für die Benutzung der 1. Wagenklasse

zuzüglich Zuschlägen gezahlt werden.

- (2) Die Erstattung einer Liegewagen- oder Schlafwagenkarte sowie die Benutzung des Flugzeuges ist an eine besondere Begründung gebunden und in das Ermessen des Vorstands gestellt.
- (3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs - gleich welcher Art und Größe - werden pro gefahrenem Kilometer EUR -,27 gezahlt. Benutzen mehrere Amtsträger bei einer Reise ein Kraftfahrzeug gemeinsam, dann kann nur einer die Fahrtkosten beanspruchen.
- (4) Die Fahrtkosten sind nach dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel geltend zu machen.

### § 4 (Tagegeld)

- (1) Es wird ein Tagegeld für den Verpflegungsmehraufwand (einschließlich Frühstück) in Höhe der steuerlich abzugsfähigen Beträge (Verpflegungspauschats) gezahlt.
- (2) Dies sind bei Abwesenheit von
  - mindestens 8 Stunden: EUR 6,-
  - mindestens 14 Stunden: EUR 12,-
  - mindestens 24 Stunden: EUR 24,-.
- (3) Ist das Frühstück im Übernachtungspreis zwar enthalten, aber in der Rechnung nicht separat ausgewiesen, dann ist der o. g. Verpflegungspauschats um EUR 4,50 zu kürzen.
- (4) Bei der Ermittlung der Abwesenheit in Stunden ist der Beginn der Reise ab Wohnung bis zur Rückkehr zur Wohnung zu Grunde zu legen. Bei mehrtägigen Reisen ist für den 1. Tag die Zeit vom Beginn der Reise bis 24.00 Uhr, für den letzten Tag die Zeit von 0.00 Uhr bis zum Ende der Reise zu Grunde zu legen. Für dazwischenliegende Tage sind 24 Stunden anzusetzen.

### **§ 5 (MDV)**

In Verbindung mit der Mitglieder-Delegierten-Versammlung (MDV) trägt der Klub die Kosten für den LG-Vorsitzenden oder den ihn als LGV vertretenden Delegierten sowie die vom Vorstand ausdrücklich eingeladenen Amtsträger. Die Kosten für andere Delegierte tragen die Landesgruppen.

### **§ 6 (Ausnahmen)**

Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus oder auf Antrag in einzelnen, besonders gelagerten Fällen eine von dieser Spesenordnung abweichende Entscheidung zu treffen.

### **§ 7 (Zucht- und Prüfungsrichter)**

Für Zucht- und Prüfungsrichter wird ein Tagelohn in Höhe von EUR 26,- gezahlt, das für Inländer steuerpflichtig ist. Die Kostenerstattung bei Zuchtrichtern für Sonderschauen richtet sich nach der Spesenordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH).

### **§ 8 (Veranstaltungen der Landesgruppen)**

Für die Veranstaltungen der Landesgruppen gilt diese Spesenordnung entsprechend, die Kosten werden jedoch von der jeweiligen Landesgruppe getragen.

### **§ 9 (Steuer)**

Die in den §§ 1 bis 5 behandelten Zahlungen gelten derzeit als steuerfrei erstattungsfähig. Es wird darauf hingewiesen, daß Zahlungen, insoweit sie die steuerlich abzugsfähigen Beträge übertreffen (siehe § 7), beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen können.

### **§ 10 (Inkrafttreten)**

Diese Ordnung hat der Vorstand im Auftrag der MDV 1996 beschlossen. Sie tritt am 1.4.1997 in Kraft.